

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg

Die Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg aufgrund des Beschlusses des **Kreisparteitages vom 28. Mai 2024** gilt ab **01.01.2025**.

Alle bisherigen Beitrags- und Finanzordnungen verlieren durch das in kraft treten der neuen Ordnung ihre Gültigkeit.

§ 1 Grundlagen

Grundlage dieser Ordnung sind das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.06.2002 (BGBl. I S. 2268), die Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes. Die dazu ergangenen Richtlinien, insbesondere die Buchhaltungsrichtlinien, finden unmittelbar Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Die Mitglieder des Kreisverbandes zahlen Beiträge. Bei der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr (Spende) entrichtet werden. Die Beitragshöhe liegt ausschließlich beim Kreisverband.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll einerseits den finanziellen Notwendigkeiten des Kreisverbandes und zum anderen dem sozialen Status des Mitgliedes entsprechen.

Es gilt ein Mindestbeitragsatz von **10,50 Euro**.

Die vom Bundesparteitag beschlossene Beitragsstaffel soll die Selbsteinschätzung erleichtern. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Tabelle:

Monatliche Bruttoeinnahmen	Monatlicher Beitrag
bis 2.000,00 €	10,00 – 15,00 €
bis 2.500,00 €	15,00 – 20,00 €
bis 3.500,00 €	20,00 – 35,00 €
bis 5.000,00 €	35,00 – 50,00 €
über 5.000,00 €	50,00 € und mehr

Mitglieder mit höheren Monatseinkommen zahlen entsprechend höhere Beiträge. Für Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende besteht die Möglichkeit einer einjährigen beitragsfreien Schnuppermitgliedschaft. Nach Ablauf des Jahres erfolgt eine automatische Übernahme in ein beitragspflichtiges Mitgliedsverhältnis.

(3) Ausnahmen von der Beitragshöhe bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes auf Empfehlung des Bezirks-/Ortsvorstandes oder des Kreisgeschäftsführers.

(4) Der Kreisverband zieht die Beiträge im Lastschriftverfahren ein; im Ausnahmefall per Rechnung oder Einzelüberweisung. Ansonsten erfolgt die Zahlung durch Daueraufträge. ~~Im Einzelfall kann die Einziehung der Beiträge durch den Bezirks-/Ortsverband gestattet werden.~~

~~(5) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit Ablauf des auf den Austrittsmonat folgenden Monats.~~

§ 3 Finanzausgleich

(1) Die Amts- / Bezirks- oder Ortsverbände können auf Antrag bis zu 15 % ihres jährlichen Beitragsaufkommens zur Abdeckung notwendiger Kosten für politische Arbeit erhalten. Der Antrag ist über die Kreisgeschäftsstelle an den geschäftsführenden Kreisvorstand zu richten und von diesem zu entscheiden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Mitgliedsbeiträge rückwirkend für ein Jahr regelmäßig und vollständig beim Kreisverband eingehen. Die Leistung des Kreisverbandes erfolgt als Geld- oder Sachleistung. Förderfähig sind im jeweiligen Amts- / Bezirks- oder Ortsverband die folgenden Leistungen:

- Werbematerial in angemessener Höhe wie Druckkosten für Plakate, Flyer, Banner, Rollups für die operative politische Arbeit (nicht für einzelne Wahlkampfkandidaturen)
- Kosten für Social-Media Aktivitäten einschl. Homepagepflege und Hostingkosten, z.B. Werbeanzeigen zur Erhöhung von Reichweiten
- Portokosten bei Postversand über die Kreisgeschäftsstelle
- Zuschuss für größere Anschaffungen z.B. Sitzbänke, Grillausstattung nur in Einzelfällen und nur in angemessenem Umfang
- Gastgeschenke als kleine Geste an Gäste oder Partner bis zu einem Maximalbetrag von i.H.v. 20 € pro Person

Ausgaben für Bewirtungen und sonstige Repräsentationszwecke, die durch die Amts-, Bezirks- oder Ortsverbände geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung der Öffentlichkeit. Sie sind nur nach Rücksprache mit der Geschäftsführung in Ausnahmefällen förderfähig. Die in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder im privaten Umfeld übliche Praxis der Kontaktpflege kann bei parteipolitischen Verbänden nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

~~(1) Die Bezirks- und Ortsverbände können auf Antrag bis zu 15 % ihres Beitragsaufkommens und der Aufnahmegebühren zur Abdeckung notwendiger Kosten für politische Arbeit erhalten. Der Antrag ist über die Kreisgeschäftsstelle an den geschäftsführenden Kreisvorstand zu richten und von diesem zu entscheiden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und vollständig beim Kreisverband eingehen. Die Leistung des Kreisverbandes erfolgt als Geld- oder Sachleistung (z.B. Werbematerial, Druckkosten, Porto). Auch den Vereinigungen der CDU können erforderliche Kosten vom Kreisverband erstattet werden. Eine Erstattung ist vorab zu beantragen.~~

(2) Die Amts-, Bezirks- und Ortsverbände sowie die Vereinigungen bemühen sich um die Beschaffung von Spenden für den Kreisverband. Von dem Spendenaufkommen können bis zu 10 % den Verbänden oder den Vereinigungen erstattet werden. Bei Spenden zugunsten der Verbände und Vereinigungen verbleiben 10 % des Spendenaufkommens beim Kreisverband.

(3) Die Anteile werden vom Kreisverband im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit den Verbänden und Vereinigungen verrechnet.

(4) Die den Amts-, Bezirks- und Ortsverbänden belassenen Beträge sind sparsam zu verwalten. Über die Verwendung der Beträge ist Rechenschaft abzulegen. Der Kreisvorstand hat das Recht des jederzeitigen Widerrufs bewilligter Anteile, wenn festgestellt wird, dass diese nicht für die politische Arbeit verwendet wurden. Eine Verwendung der aus Beiträgen belassenen Beträge für Wahlkämpfe ist nicht zulässig.

(5) Die Verwendung der vom Kreisverband an die Amts-, Bezirks- und Ortsverbände sowie den Vereinigungen zugewiesenen Beträge unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Kreisverband, dieser vertreten durch den Schatzmeister und den Kreisgeschäftsführer.

§ 4 Eigene Kassenführung

~~(1) Der Bezirksverband Kappeln genießt Bestandsschutz als kassenführender Verband mit eigener Hoheit zum Beitragseinzug, bis zur Erklärung des Bezirksvorstandes, die Kassenführung dem Kreisverband zurück zu übertragen. Der Bezirksverband Kappeln kann im Einvernehmen mit dem Kreisverband in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Die sich hieraus ergebende Mindereinnahme berührt nicht die Pflichtabführung an den Kreisverband. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend. Für die Dauer einer kostenfreien Schnuppermitgliedschaft erfolgt keine Abführung.~~

(1) Den Amts-, Bezirks- und Ortsverbänden kann eine eigene Kassenführung durch Beschluss des Kreisvorstandes übertragen werden.

(2) Für die Verwaltung der finanziellen Mittel sind ein Schatzmeister und ein Stellvertreter zu wählen. Der Schatzmeister und sein Vertreter sind ordentliche Mitglieder des Vorstandes. Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die ihr Amt höchstens zwei Jahre ausüben dürfen.

(3) Die Aufgaben des Schatzmeisters bestimmen sich insbesondere nach den §§ 1, 2 der Finanzordnung des Landesverbandes.

(4) Zur Verwaltung der finanziellen Mittel ist ein Girokonto einzurichten. Zeichnungsberechtigt sind der Schatzmeister und zwei weitere Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand zu benennen sind, wobei zwei Unterschriften zur Zahlungsanweisung ausreichen. Ebenso ist dem Kreisgeschäftsführer/der Kreisgeschäftsführerin Kontovollmacht zu erteilen.

(5) Über Einnahmen und Ausgaben sind Bücher zu führen, wobei die Buchhaltungsrichtlinien der Bundespartei genau zu beachten sind. Dem Kreisverband ist über die Einnahmen und Ausgaben - zur Fertigung des Rechenschaftsberichts – bis zum 15. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der vorgeschriebenen Vordrucke Rechenschaft abzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch den

Kreisverband, dieser vertreten durch den Schatzmeister und den Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin.

§ 5 Kostenerstattungen und Aufwendungsersatz

(1) Kostenerstattungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Partei und ihren Organisationen erfolgen nicht. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig bei Teilnahme an Bundes- und Landesveranstaltungen, soweit es die soziale Stellung des Teilnehmers gebietet. Hierüber entscheidet vor der Teilnahme der Vorsitzende.

(3) Aufwendungsersatz wird grundsätzlich nicht gewährt. Für nachgewiesene Aufwendungen erteilt die Kreisgeschäftsstelle eine entsprechende Spendenbescheinigung. Voraussetzung hierfür ist, dass die erbrachten Leistungen vom Landes-, Kreis-, Bezirks- oder Ortsverband oder der Vereinigung veranlasst wurden.

§ 6 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mandatsträger im Sinne des Abs. 2 zahlen an den Kreisverband einen jährlichen Sonderbeitrag. Die Höhe richtet sich nach der nachstehenden Staffelung und ist spätestens bis zum 10. November eines jeden Jahres zu entrichten. Bei einer, der Kreisgeschäftsstelle vorliegenden Beitrags-Einzugsermächtigung, erfolgt die Zahlung im Lastschriftinzugsverfahren. In den anderen Fällen per Überweisung.

(2) Der Sonderbeitrag beträgt für

Mitglied des Deutschen Bundestages	1.800,00 €
Mitglieder des Landtages	(alt 1.250 €) 1.500,00 €
Landesminister	2.000,00 €
Staatssekretär	1.750,00 €
Kreistagsabgeordnete ohne Hauptausschuss	150,00 €
Kreistagsabgeordnete im Hauptausschuss	200,00 €
Landrat/rätin	1.300,00 €
Kreispräsident/in (zusätzlich zum Beitrag als MdK)	300,00 €
1. Kreisrat (zusätzlich zum Beitrag als MdK)	150,00 €
Amtsvorsteher/in unter 8.000 Einwohner	140,00 €
Amtsvorsteher/in über 8.000 Einwohner	170,00 €
Hauptamtliche Bürgermeister, Besoldungsgruppe A	430,00 €
Hauptamtliche Bürgermeister, Besoldungsgruppe B	720,00 €
Bürgermeister von Gemeinden bis 1.000 Einwohner	60,00 €
Bürgermeister von Gemeinden bis 2.000 Einwohner	90,00 €
Bürgermeister von Gemeinden bis 3.000 Einwohner	120,00 €
Bürgermeister von Gemeinden bis 4.000 Einwohner	150,00 €
Bürgermeister von Gemeinden bis 5.000 Einwohner	180,00 €
Bürgermeister von Gemeinden über 5.000 Einwohner	210,00 €
Bürgervorsteher/in	60,00 €
Gemeindevertreter / Stadtvertreter	(alt 13 €) 15,00 €

(3) Hat ein Mandatsträger mehrere Ämter im Sinne des Abs. 2, so ist nur der höchste Beitrag zu entrichten.

Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg tritt mit der Verabschiedung durch den Kreisparteitag am 01. Januar 2025 in Kraft.

Sie wird allen Mitgliedern sowie den Amts-, Bezirks- und Ortsverbänden und Vereinigungen innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung bekannt gegeben.

Schleswig, den 28.05.2024

Petra Nicolaisen
Kreisvorsitzende

Dr. Sabine Sütterlin Waack
Stellv. Kreisvorsitzende

Thomas Jepsen
Stellv. Kreisvorsitzender

Thomas Klömmer
Stellv. Kreisvorsitzender

In Rot:

Änderungen zur bisherigen Beitrags- und Finanzordnung
Redaktionelle Änderungen wurden nicht markiert.